

Anforderungen an ärztliche Atteste

in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts

Eines vorweg: Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Sie stehen als Ärztin oder Arzt in zweierlei Hinsicht vor einem Dilemma: Einerseits wollen Sie Ihrer Patientin oder Ihrem Patienten helfen, können aber die Wirklichkeit nicht ändern. Andererseits haben Sie in Gesundheitsfragen gegenüber Behörden und Gerichten überlegene Sachkenntnis, es bestehen aber hohe Anforderungen an Ihre Äußerungen, die bei der Erstattung eines fachgerechten Attests Probleme bereiten.

Deshalb soll der folgende **Leitfaden** helfen, diese Hürde zu meistern.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten vor allem für Atteste und Bescheinigungen mit denen entweder die Reiseunfähigkeit wegen drohender Abschiebung oder eine schwere Erkrankung im Rahmen eines Asylverfahrens nachgewiesen werden soll. Grundsätzlich schadet aber auch in anderen Fällen ein Attest nicht, das den gesteigerten Anforderungen gerecht wird. Behörden und Gerichte werden sich voraussichtlich an eine bestimmte Qualität "gewöhnen" und diese auch in weniger bedeutsamen Angelegenheiten einfordern.

Die gesetzliche Regelung

Behörden und Gerichte stellen in ausländerrechtlichen Verfahren an ärztliche Bescheinigungen hohe Anforderungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Durch eine im März 2016 in Kraft getretene Gesetzesänderung (bekannt als Asylpaket II) sind diese Anforderungen gesetzlich festgeschrieben worden. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein Kurzattest mit wenigen Zeilen sind praktisch nie ausreichend und schaden oft mehr, als sie nützen.

§ 60a Abs. 2c AufenthG ist eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** erforderlich.

Approbierte Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind Ärztinnen und Ärzten nicht gleichgestellt. Ihre Bescheinigungen und Äußerungen werden aber von den Gerichten als Grundlage der Überzeugungsbildung herangezogen. Ersetzen können sie aber eine ärztliche Bescheinigung nicht.

Die Bescheinigung soll nach dem Gesetzestext

- die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die **Methode der Tatsachenerhebung** (z.B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychiatrische oder psychologische Testverfahren)
- die konkreten **Diagnosen**, möglichst mit Angabe der ICD-Bezeichnung,
- den **Schweregrad** der Erkrankung sowie
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben,

enthalten. Soweit aufgrund der Erkrankung eine Transport- oder Reiseunfähigkeit gesehen wird, sollte dies dem Attest ausdrücklich zu entnehmen sein und zwar mit den Gründen, aus denen dieser Schluss gezogen wird.

Die besonderen Anforderungen bei psychischen Erkrankungen

Das Bundesverwaltungsgericht fordert, aus einem ärztlichen Attest für die Darlegung einer PTBS müsse

"sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist." [Urteil vom 11.09.2007 - Az. 10 C 8.07]

Behörden und Gerichte weiten diese gesteigerten Anforderungen häufig auf jedes Attest aus, das eine psychische Erkrankung belegen soll, auch wenn es sich nicht um eine PTBS handelt.

Weitere wichtige Hinweise

- Wichtig ist bei drohender Abschiebung die Unterscheidung der sogenannten **inlandsbezogenen** und **zielstaatsbezogenen** Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen.
 - **Inlandsbezogen** oder **innerstaatlich** sind solche Hindernisse, die schon innerhalb Deutschlands die Abschiebung verhindern, wie krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder die Notwendigkeit der Pflege durch hier lebende Verwandte.
 - **Zielstaatsbezogen** hingegen sind solche Gründe, die zu einer baldigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zielland führen, so z.B. fehlende oder praktisch unerreichbare Behandlung und Medikation, fehlende Betreuung oder die Gefahr der Retraumatisierung.
 - Beide Bereiche sollten in einem ärztlichen Attest voneinander getrennt berücksichtigt und fachlich fundiert kommentiert werden. Gerade bei den zielstaatsbezogenen Gründen wird dies aber nur empfohlen, wenn der attestierende Arzt konkrete Kenntnisse über die Behandlungsmöglichkeiten im Ausland hat.
- Das Attest sollte von einem **Facharzt für die jeweilige Erkrankung** ausgestellt werden.
- Das Attest muss **ausführlich und vollständig** sein. Es sollte auch enthalten z.B. wie lange der Patient schon in Behandlung ist und wieviele Termine in etwa stattgefunden haben. Auch medizinische Offensichtlichkeiten sollten dargestellt werden.
- Die vom Patienten geschilderten Beschwerden oder Ereignisse sollten **nicht kritiklos übernommen**, sondern **mit eigenen Befunden abgeglichen werden**. Dies setzen gerade Gerichte oft voraus.
- Bei **psychischen Traumata und der PTBS**, sollten immer **konkrete traumatisierende Ereignisse** herausgearbeitet und dargestellt werden. Werden die Ereignisse, die zu dem Trauma führten, erst neu offenbart oder die Krankheit erst jetzt erkannt, muss das Attest etwas über die Gründe ausführen.
- Wird eine **Suizidgefahr** festgestellt, muss diese mit **konkreten Ereignissen oder Aussagen des Patienten belegt** werden und ebenfalls **mit eigenen Erkenntnissen abgeglichen** werden.

November 2018

RA Henning J. Bahr, LL.M.
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Fachanwalt für Migrationsrecht
 bahr@anwaeltehaus.net

RA Burkhard Wulfange
 wulfange@anwaeltehaus.net